

Niederschrift
über die 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Friesland
am 27.02.2020 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever, Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:50 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Sudholz, Melanie

Mitglieder

Bastrop, Heide

Wilken, Wilhelm

stellv. Mitglieder

Neugebauer, Axel

als Vertretung für Herrn Schönbohm

stimmberechtigte Hinzugewählte

Fiedler-Hahn, Wilma

Rasenack, Marianne

beratende Mitglieder

Brandes, Timith

Herzog, Antonia

Lücke, Sonja

Renken, Birgit

Zobel, Herko

stellv. Mitglieder

Gburreck, Fred

als Vertretung für Herrn Osterloh

beratende Mitglieder

Haartje, Estelle

Homfeldt, Marion

Rohlf-Jacob, Elke

beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes

Zerth, Britta

Angehörige der Verwaltung

Blum, Matthias

Kokot, Lars

Lisse, Ute

Vogelbusch, Silke

Gäste/informatorisch

Keuenhof, Dagmar

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende, Frau Sudholz, eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßt die Anwesenden.

Im Anschluss stellt Frau Sudholz die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.11.2019

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2019 wird genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Keine

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Änderung der Wahlordnung, Satzung sowie Geschäftsordnung des Jugendparlaments Friesland Vorlage: 0892/2020

Begründung:

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Friesland am 19.10.2016 wurde zunächst die „Satzung des Jugendparlaments für den Landkreis Friesland“ und in der folgenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Friesland am 14.12.2016 auch die „Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments des Landkreises Friesland“ beschlossen.

Im Anschluss an die Wahlen des Jugendparlaments Friesland im Sommer 2017 wurde auf der konstituierenden Sitzung am 16.09.2017 von den Jugendparlamentarier*innen die Geschäftsordnung verabschiedet.

In § 6, Abs. 3 der „Satzung des Jugendparlaments für den Landkreis Friesland“ ist am Ende der ersten Wahlperiode eine Überprüfung der Sitzverteilung vorgesehen. Im Zuge dieser Überprüfung und darüber hinaus auch der Planung für die Jugendparlamentswahlen in diesem Jahr, wurden sowohl die Satzung, als auch die Wahl- und Geschäftsordnung überprüft, bei Bedarf inhaltlich angepasst und aufeinander abgestimmt.

Die Namensgebung „Jugendparlament Friesland“ wurde in allen Dokumenten vereinheitlicht. Dopplungen in den Ausführungen zu einzelnen Paragraphen wurden in den vorliegenden Dokumenten vermieden.

In der Satzung sowie der Wahlordnung wurden § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) herausgenommen, da sich dieser ausschließlich auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinden und Samtgemeinden bezieht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in den unterschiedlichen Dokumenten kurz benannt:

1. Änderungen der Satzung des Jugendparlaments Friesland

- **§ 6 Zusammensetzung des Jugendparlaments**
Aktuell ist ein Sitz im Jugendparlament für ein Mitglied der „Planungsgruppe Jugendparlament“ vorgesehen. Da die Planungsgruppe in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Funktion nicht mehr existiert, wurde dieser Sitz den direkt gewählten Mitgliedern des Jugendparlaments zugesprochen.
Die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder erhöht sich somit von bisher 12 auf 13 Mitglieder.
Die weitere Sitzverteilung bleibt unberührt.
- **§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen, Protokoll**
In den Absätzen (1) bis (3) wurden die Aufgaben und Pflichten des*der Vorsitzenden detaillierter ausgeführt und in Absatz (2) um die Regelungen zur Einberufung einer Jugendparlamentssitzung erweitert.
- **§ 8 Ausschüsse**
In den Paragraphen wurde die beratende Funktion der Ausschüsse aufgenommen. Die beiden ständigen Ausschüsse des Jugendparlaments „Schule, Bildung und Sport“ und „Kultur und Soziales“ wurden zu einem gemeinsamen Ausschuss „Schule, Bildung und Kultur“ zusammengelegt.
- **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**
Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Jugendparlaments wurde explizit in die Satzung aufgenommen, da sich in der Fassung vom 20.10.2016 hierzu keine Ausführungen finden.
- **§ 10 Wahl und Konstituierung des Jugendparlaments**
Gemäß der Satzung in der Fassung vom 20.10.2016 endet die aktuelle Wahlperiode des Jugendparlaments am 31.08.2020. Dies bedeutet, dass die Wahlen in der Sommerferienzeit (16.07. – 26.08.2020) stattfinden müssten.
Im Hinblick auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sowie den zeitlich variierenden Sommerferienterminen der kommenden Jahre, wurde, in Anlehnung an die Kommunalwahl, der Beginn der neuen Wahlperiode auf den 01.11.2020 festgelegt. In Absatz (2) ist darüber hinaus die Übergangszeit zwischen dem aktuellen und dem künftigen Jugendparlament geregelt.

2. Änderungen der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland

- **§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode**
In Absatz (3) wurde geregelt, dass die Wahlen des Jugendparlaments jeweils im Zeitraum von August bis Oktober vor der konstituierenden Sitzung durchgeführt werden müssen.
- **§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem, Wahlgebiet**
Gemäß Absatz (6) ist das Wahlgebiet der Landkreis Friesland. Da die Bildung von Wahlbereichen für die Wahl des Jugendparlaments keine Relevanz hat, wurde dies aus der Fassung vom 20.10.2016 gestrichen.
- **§ 11 Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses**
In Absatz (3) wurde die Bezeichnung „Wahlbehörde“ in der aktuellen Fassung vom 11.02.2020 in „Wahlleitung“ abgeändert.

3. Änderungen der Geschäftsordnung des Jugendparlaments Friesland

- Alle wesentlichen Änderungen aus der Satzung sowie der Wahlordnung wurden in der Geschäftsordnung berücksichtigt.

Die Kreisjugendpflegerin Frau Herzog stellt ergänzend zur Vorlage noch einmal die zwei wesentlichen Änderungen heraus:

Die Zusammensetzung des Jugendparlaments nach § 6 der Satzung des Jugendparlaments Friesland, bzw. die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder erhöht sich von 12 auf 13 Mitglieder, da der Sitz für die Planungsgruppe entfällt.

In der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland wurde der Wahlzeitraum verändert. Entsprechend der bisherigen Wahlordnung würde der Wahlzeitraum in die diesjährigen Sommerferien fallen. Im Hinblick auf eine hohe Wahlbeteiligung bietet sich die Wahl in den Schulen an. Durch die Festlegung des Wahlzeitraums von August bis September vor der konstituierenden Sitzung, ergibt sich der Beginn der neuen Wahlperiode analog zur den Kommunalwahlen zum 01.11.2020.

Die Wahlperiode des jetzigen Jugendparlaments endet zum 31.08.2020. Danach führt das Jugendparlament seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Jugendparlaments fort. Weiterhin wurde Unterstützung bei der Einarbeitung signalisiert.

Beschluss:

1. Die Gremien beschließen die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland.
2. Die Gremien beschließen die 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland.
3. Die Gremien nehmen die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Jugendparlaments Friesland zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

Keine

TOP 4.3 Berichte und Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss:

TOP 4.3.1 Vorstellung der neuen Geschäftsführerin, Frau Dagmar Keuenhof, der Volkshochschule und Musikschule gGmbH

Anmerkung der Protokollführerin: Aus Gründen der Systematik werden die Ausführungen an dieser Stelle protokolliert. Im Sitzungsverlauf wurde der TOP 4.3.1 nach TOP 4.3.2 vorgestellt.

Frau Keuenhof ist seit dem 3.02.2020 als Geschäftsführerin der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH tätig. Sie berichtet kurz über ihre Leitungserfahrung an der VHS Monheim am Rhein, sowie über ihre Tätigkeit davor, im Bankenbereich und an der Sparkassenakademie. Sie sieht in der Volkshochschule ihre Berufung und freut sich, dass die berufliche Veränderung einhergeht mit mehr Lebensqualität im Landkreis Friesland. Neben dem Fachbereich Musikschule und dem Projektbereich der Volkshochschule, die sie als gut aufgestellt beschreibt, übernimmt sie die Leitung des Fachbereichs der klassischen Volkshochschule selbst. Frau Keuenhof plant die Umsetzung neuer Ideen, die sich auch auf eine Abfrage der Bedürfnisse und Interessen der Kunden stützen. Dazu ergeben sich eine Reihe interner Prozesse, die sowohl das Thema Digitalisierung und Wirtschaftlichkeit beinhalten. Frau Keuenhof freut sich auch, gemeinsame Projekte an die Jugendhilfe anzuknüpfen.

Frau Sudholz bedankt sich bei Frau Keuenhof und wünscht ihr viel Erfolg in ihrer Arbeit an der Volkshochschule Friesland-Wittmund gGmbH.

Das Gremium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP Vorstellung der Tätigkeit der Beistände des Landkreises Friesland

4.3.2 Vorlage: 0897/2020

Begründung:

Neben einem Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes gem. § 52 a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) gibt es noch die Beistandschaft nach § 55 SGB VIII i.V.m. § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Eine Beistandschaft kann eingerichtet werden für die Feststellung der Vaterschaft und/ oder die Geltendmachung des Kindesunterhalts (Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltseinziehung).

Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut sich das Kind befindet“, das heißt, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut. Es kann also der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, auch dann eine Beistandschaft beantragen, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge fortführen.

Die Einrichtung einer Beistandschaft erfolgt freiwillig auf schriftlichen, auch formlosen Antrag des sorgeberechtigten Elternteils oder durch den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Die Beistandschaft kann jederzeit schriftlich beendet bzw. auf Antrag erneut eingerichtet werden, endet aber spätestens mit der Volljährigkeit des Kindes. Die Beistandschaft kann dabei auf einzelne Aufgabenbereiche beschränkt werden. So kann beispielsweise lediglich eine Vaterschaftsfeststellung bzw. eine Unterhaltsprüfung mit Festsetzung des Unterhaltes gewünscht sein oder sich die Beistandschaft ausschließlich auf die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beziehen.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der antragstellende Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt. Nur im gerichtlichen Verfahren gilt eine Ausnahme: Um zu verhindern, dass in einem Prozess durch den Elternteil einerseits und durch den Beistand andererseits widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, hat in einem von dem Beistand geführten Rechtsstreit über die Vaterschaftsfeststellung oder den Kindesunterhalt der Beistand den Vorrang.

Herr Kokot und Herr Blum (Beistände des Landkreises) stellen die Aufgaben und die Tätigkeit eines Beistandes vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Frau Renken des Fachbereichs 51 möchte dem Gremium mit der Vorstellung der Tätigkeiten aus den verschiedenen Bereichen einen vollständigen Blick auf Arbeit des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur ermöglichen. Zur heutigen Vorstellung der Tätigkeit der Beistände übergibt sie das Wort an Herrn Kokot.

Herr Kokot erklärt zunächst das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches allen alleinerziehenden Elternteilen zur Verfügung steht. Hierzu genügt eine einfache Erklärung, dass eine Beistandschaft erwünscht ist.

Im Rahmen der Beistandschaft kann beispielsweise eine Vaterschaft gerichtlich festgestellt, oder der Auskunftsanspruch bezüglich der Einkommensverhältnisse, alle zwei Jahre, gem. § 1605 BGB geltend gemacht werden. Nach Auswertung der Unterlagen führt das Sachgebiet Beistandschaft entsprechende Beurkundungen durch seine Urkundspersonen durch.

Von jährlich ca. 400 vollstreckbaren Urkunden sind zirka ein Drittel Unterhaltsfestsetzungs-urkunden, durchgesetzt vor den Familiengericht. Sofern der Unterhaltsanspruch nicht urkundlich anerkannt wird, verfolgt die Beistandschaft den Anspruch im gerichtlichen Verfahren vor dem Familiengericht, bis in die Beschwerdeinstanz (OLG Oldenburg).

Auf Nachfrage erklärt Herr Kokot, dass die Beistände aus rechtlichen Gründen für das Kind keinen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen können.

Die Arbeit der Beistandschaften endet keineswegs nach Titulierung der Ansprüche, sondern erst, wenn der betreuende Elternteil die Beendigung wünschen oder durch Volljährigkeit des Kindes. Hierbei gibt es die Besonderheit, dass eine Beratung oder Unterstützung junger Volljähriger bis 21 Jahre möglich ist, jedoch ohne gerichtliche Vertretung. Dies wird durchaus in Anspruch genommen.

Weiterhin beantwortet Herr Kokot die Frage, woher die Eltern von der Möglichkeit einer Beistandschaft erfahren. Bei unehelichen Kindern informieren die Mitarbeiter des Jugendamtes Zuge der frühen Hilfen oder des allgemeinen sozialen Dienstes. Im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsauseinandersetzungen informieren auch die Rechtsanwälte, insbesondere deshalb, weil es seit zirka drei Jahren es keine Prozesskostenhilfe mehr für die Festsetzung der Unterhaltsansprüche gibt. Somit erklärt sich auch die Zunahme der Fälle.

Im Sachgebiet Beistandschaften sind 3 Mitarbeiter*innen als bestellte Beistände beschäftigt. Zwei Kollegen mit juristischer Ausbildung und eine Kollegin als Verwaltungsfachwirtin.

Frau Vogelbusch beschreibt den Vorteil, dass die Klärung des Kindesunterhalts herausgelöst stattfinden kann, von anderen Trennungsauseinandersetzungen. Überlegungen hinsichtlich der weiteren Bekanntmachung, dass es diese Möglichkeit der Beratung gibt, werden aufgenommen.

Herr Blum als Beistand im Sachgebiet Beistandschaften vermittelt eindrucksvoll das Unterhaltsvolumen von insgesamt ca. 2,68 Millionen €. Mit der Geltendmachung dieser Unterhaltsforderungen durch die Beistandschaft wird vermieden, dass Kinder alleinerziehender Eltern zur Deckung ihres Lebensbedarfes andere Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen. Es bestehen regelmäßig 1.250 Beistandschaften. Statistisch ausgewertet sind dies zirka 44% aller bei einem alleinerziehenden Elternteil lebender Kinder im Landkreis Friesland.

Eine Übersicht der Tätigkeiten der Beistandschaft liegt diesem Protokoll an.

Das Gremium nimmt die Vorstellung der Tätigkeit der Beistände zur Kenntnis.

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

Keine

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

TOP 6.1 Das Jugendparlament Friesland stellt vergangene Aktivitäten dar

Herr Brandes erklärt, dass eine Power-Point-Präsentation vorbereitet sei. Leider konnte Herr Fakhro nicht pünktlich zur Sitzung vor Ort sein, da es Schwierigkeiten mit der Bahn gibt. Die Präsentation liegt diesem Protokoll als Anlage an.

Frau Renken wünscht sich dennoch eine persönliche Vorstellung im nächsten Jugendhilfeausschuss am 14.05.2020.

Auf Nachfrage berichtet Frau Herzog, dass es 32 Anmeldungen für die Jugendkonferenz auf Wangerooge „YOUth CREATE“ gibt. Angemeldet sind Mitglieder aus Jugendbeteiligungen aber auch von anderen Interessierten aus umliegenden Städten und Gemeinden. Dies verspricht die Möglichkeit einer guten Vernetzung. Frau Herzog freut sich über die Mitwirkung von tollen Referenten, auf spannende Themen in den Workshops und der Ideenwerkstatt. Das Arbeitsergebnis der Jugendkonferenz wird diesem Gremium selbstverständlich vorgestellt.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen beteiligen sich die Mitglieder des Jugendparlaments an der Werbung in den Schulen. Die Wahlleitung übernimmt, die Bestellung durch den Kreistag vorausgesetzt, Frau Vogelbusch und stellvertretend Frau Renken.

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

Frau Renken nimmt Stellung zu den Pressemeldungen der gestiegenen Kosten für Schulbegleitungen in den 37 Landkreisen Niedersachsens in der Sozialhilfe um 10% und in der Jugendhilfe um ein Drittel.

Im Zeitraum 2012/2013 sind an Schulbegleitungen im Landkreis Friesland 11 Fälle im Bereich der Jugendhilfe und 49 Fälle im Bereich der Sozialhilfe verzeichnet.

Im Zeitraum 2018/2019 ist im Landkreis Friesland eine Kostensteigerung in der Sozialhilfe um 2,31% und in der Jugendhilfe um 44,96%, zu erkennen. Der Gesamtaufwand in Höhe von 1.344389,00 € bezieht sich auf 37 Fälle in der Jugendhilfe und 50 Fälle in der Sozialhilfe.

Im Vergleich der integrierten Berichterstattung (IBN) zu den anderen Landkreisen in Niedersachsen steht der Landkreis Friesland damit an der zweitniedrigsten Stelle.

Die gestiegenen Fallzahlen und Kosten im Bereich der Jugendhilfe sind u. a. durch die Fortführung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, der Umsetzung des Elternwillens und den Einsatz von Fachkräften zu erklären. Frau Renken betont, dass das Ziel einer Schulbegleitung im weitesten Sinne die Wiederherstellung der Teilhabe an der Gesellschaft ist. Dieses Ziel kann aus Sicht der Jugendhilfe am ehesten durch den Einsatz von Fachkräften geschehen. Nach § 35a, SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Reha-Träger tätig. Hieraus ergeben sich Kosten pro Fall in Höhe von 13.660 €.

In der Sozialhilfe betragen die Kosten pro Fall 16.779 €.

Bezugnehmend auf die Frage nach einer Kostenprognose erwähnt Frau Renken den voraussichtlichen Rechtsanspruch ab 2025 auf einen Ganztagsplatz an Grundschulen. Insofern ist mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen.

Frau Vogelbusch verweist hierzu auf den Finanzbericht. Sollten Abweichungen zum Haushalt entstehen, ergehen diese Informationen mit dem Quartalsbericht.

Anders als bei der Feststellung einer körperlichen Behinderung, die eine Schulbegleitung nach SGB XII begründet, ist zur Schulbegleitung über die Jugendhilfe eine ärztliche Diagnose hinsichtlich einer drohenden seelischen Behinderung erforderlich und die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung durch die Eingliederungshilfe des Fachbereichs 51. Erst wenn beides zusammentrifft, entsteht die Anspruchsvoraussetzung. Den Antrag auf Schulbegleitung stellen die Eltern, die Kosten trägt ausschließlich der Landkreis. Die Mitarbeiter des ASD beraten im Rahmen der Hilfeplangespräche.

Im Anschluss schließt Frau Sudholz den öffentlichen Teil der Sitzung und eröffnet den nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Dieser entfällt mangels nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 8 Berichte und Vorlagen der nichtöffentlichen Sitzung

Keine

TOP 9 Berichte aus anderen Gremien

Keine

TOP 10 Informationen aus dem Jugendparlament

Keine

TOP 11 Mitteilungen der Verwaltung

Keine

gez. Melanie Sudholz
Vorsitzende

gez. Silke Vogelbusch
Erste Kreisrätin

gez. Ute Lisse
Protokollführerin